



Statuten

Statuts

Statuti

Fassung vom 13.01.2025; die deutsche Version ist verbindlich.

Inhalt

Inhalt.....	2
I Name, Sitz und Zweck	4
Art. 1 Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck	4
II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 3 Allgemeines	4
Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen	5
III Organisation	6
Art. 6 Organe und Geschäftsjahr	6
Art. 7 Generalversammlung	6
Art. 8 Vorstand	7
Art. 9 Zuchtkommission	8
Art. 10 Revisoren	8
IV Finanzierung.....	8
Art. 11 Einnahmen und Mitgliederbeitrag	8
V Auflösung.....	9
Art. 12 Verfahren.....	9
Art. 13 Liquidation des Vermögens.....	9
VI Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 14 Mitteilungen	9
Art. 15 Haftung der Mitglieder	9
Art. 16 Subsidiäres Recht	9
Art. 17 Inkrafttreten der Statuten.....	9

Version	Genehmigung GV	In Kraft ab	Wichtigste Änderungen
1	03.06.2011	06.03.2011	Erstellung
2	01.03.2014	01.03.2014	Ehrenmitgliedschaft
3	05.03.2016	05.03.2016	Datenschutz
4	18.03.2023	18.03.2023	Revision
5	15.03.2025	15.03.2025	Diverse Anpassungen im Rahmen der Wiederanerkennung als ZO

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „Capra Grigia Svizzera“ (CGS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB
- 2) Die Übersetzungen des Vereinsnamens lauten: „Capra Grigia Schweiz“ und Capra Grigia Suisse“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppenau (Kt. Thurgau)

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Erhaltung und Förderung der Ziegenrasse Capra Grigia (CG) in Reinzucht. Zum Erreichen dieses Zweckes führt der Verein ein Herdebuch gemäss Herdebuchreglement und führt Leistungsprüfungen gemäss Leistungsprüfungsreglement durch. In einem Rassenerhaltungsprogramm sind die Ziele festgehalten.
- die Förderung des Informationsaustausches und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung und Zucht der Tiere.
- die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökonomischen und ökologischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und privaten Organisationen.
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen für gefährdete Nutztier-rassen.

II Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 3 Allgemeines

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, und Gön- nern/Gönnerinnen.
 - a. Aktivmitglieder können „Capra Grigia“-Haltende mit Wohnsitz und Tierstandort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein werden, die sich verpflichten, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und ihre Bestände an „Capra Grigia“ Tieren entsprechend den Herdebuchvorschriften in Reinzucht zu halten.
 - b. Vertretern und Vertreterinnen im Vorstand und den Experten/Expertinnen steht die Aktivmit- gliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
 - c. Gönner/Gönnerin kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein. Sie hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.
 - d. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (Mitgliederbeitrag) befreit. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich für den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und wird der Generalversammlung bekannt ge- geben.
- 2) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag gemäss Rechnungsstellung zu begleichen.

3) Der Datenschutz regelt sich wie folgt:

- a) Der Verein gewährleistet den Datenschutz nach aussen.
- b) Mit der formellen Aufnahme gibt das Mitglied seine erhobenen Daten zur Verwendung innerhalb des Vereins frei.
- c) Das Mitglied stimmt zu, dass der Verein die erhobenen Daten an „Pro Specia Rara“ (PSR), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder zur Weiterentwicklung der eingesetzten Instrumente (Softwareentwicklung) an zusätzliche Stellen weitergeben darf. Diese verpflichten sich, die Daten nur für den eigenen Bedarf zu verwenden. Das Mitglied kann die Datenweitergabe untersagen ausgenommen übergeordnetes Recht.
Das Sekretariat führt eine Liste mit den Mitgliedern, welche die Datenweitergabe untersagen.
- d) Das Mitglied stimmt zu, dass in der Tierverkehrsdatenbank Capra Grigia Schweiz als Zuchtorganisation aktiviert werden darf.
- e) Das Mitglied stimmt zu, dass Capra Grigia Schweiz seine Daten aus der Tierverkehrsdatenbank gemäss Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) beziehen und verwenden darf.
- f) Jede weitere Datenverwendung bedarf der Zustimmung des Vorstandes
- g) Bilder von Veranstaltungen vom Verein dürfen auf der Webseite publiziert werden. Ein persönlich betroffenes Mitglied kann das Löschen eines Bildes verlangen
- h) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei durch den Verein intern zugänglich gemachten Daten, den Datenschutz gegenüber Dritten so zu wahren, wie der Verein es tut.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.
- 2) Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 3) Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, verlieren im Folgejahr Anrecht auf die Dienstleistungen des Vereins und können im Folgejahr auf den 31.12 durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 4) Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu.
- 5) Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich bei der Mitgliederverwaltung abgegeben werden.

Art. 5 Anspruch auf Vereinsvermögen

- 1) Austretende und Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

III Organisation

Art. 6 Organe und Geschäftsjahr

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren
 - Zuchtkommission
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 7 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2) Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Abnahme von Jahresberichten und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Beschluss über die Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - e) Wahl des Vorstandes, der Revisoren/Revisorinnen, der Zuchtkommission und der Experten/Expertinnen, insbesondere des Präsidiums, der Zuchtleitung, und der Herdebuchführung,
 - f) Die Behandlung von Rekursfällen
 - g) Genehmigung der Reglemente
 - h) Genehmigung der Verträge mit anderen Organisationen
 - i) Genehmigung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassestandards und Zuchtstrategie
 - j) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 3) Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 4) Das Datum der Generalversammlung muss den Mitgliedern spätestens bis Ende des ablaufenden Geschäftsjahres bekanntgegeben werden. Anträge von Mitgliedern müssen bis 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidium eingereicht werden und sind den Mitgliedern mit dem Versand der Generalversammlungsunterlagen zur Kenntnis zu bringen. Die Unterlagen müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung versendet werden. Die Korrespondenz erfolgt durch Email oder Brief.
- 5) Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 6) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser ein Drittel der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 7, Abs. 2, lit. e selbst. Folgende Ämter sind von den Vorstandsmitgliedern zu übernehmen und den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben:
 - Präsidium
 - Herdebuchführung
 - Zuchtleitung
 - Sekretariat
 - Kassier
 - Je eine Vertretung für die Sprachregionen Deutschschweiz, Romandie, Tessin/Südbünden
- 2) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Vorstand oder die Generalversammlung möglich. Einem Abberufenen Vorstandsmitglied steht das Rekursrecht an der Generalversammlung zu.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind zeichnungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Einladung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) Unterbreitung von Tierbewertungskriterien und Rasseerhaltungsprogramm der Generalversammlung.
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Regelung und Kontrolle der Aufgaben der Zuchtkommission
 - f) Vorschlagen von Experten/Expertinnen zuhanden GV
 - g) abberufen von Experten/Expertinnen bei Verstössen gegen Reglemente und/oder mangelhafter Erledigung ihrer Aufgaben
 - h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Führung der Tagesgeschäfte, die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Pro Specia Rara, der Identitas AG (Tierverkehrsdatenbank(TVD)) und weiteren Organisationen
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. In den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder wählbar, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 9 Zuchtkommission

- 1) Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens einem/einer gewählten Experten/Expertin der Herdebuchführung und der Zuchtleitung zusammen. Die Zuchtleitung hat den Vorsitz. Die Zuchtkommission befasst sich mit züchterischen Fragen und ist für Aus- und Weiterbildung der Experten und Expertinnen besorgt.
- 2) Der Zuchtkommission obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung von Tierbewertungskriterien
 - b) Verifizierung der Zuchtbuchdaten
 - c) Erarbeiten von Zuchtzielen, Zuchtstrategien und Aufnahmekriterien für das Zuchtbuch
 - d) Ausbildung der Experten/Expertinnen
 - e) Überwachen der Expertentätigkeit
 - f) Empfehlung von neuen Experten/Expertinnen zuhanden Vorstand

Art. 10 Revisoren

- 1) Die beiden Revisoren/Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und das Mitgliederverzeichnis. Sie erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie können im Einvernehmen mit dem Vorstand eine externe Rechnungsprüfungsinstanz beiziehen.
- 2) Die Revisoren/Revisorinnen sollen möglichst nicht im selben Jahr ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 7, Abs. 5 sinngemäss.
- 3) Den Revisoren/Revisorinnen ist zu allen für die Prüfung der Jahresrechnung und des Mitgliederverzeichnisses relevanten Dokumenten und Sitzungen Zugang zu gewähren.

IV Finanzierung

Art. 11 Einnahmen und Mitgliederbeitrag

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen.
- 2) Die Generalversammlung bestimmt über Art und Höhe des Mitgliederbeitrages.
- 3) Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszwecks und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

V Auflösung

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösung muss mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 13 Liquidation des Vermögens

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen der Stiftung Pro Specie Rara oder einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Mitteilungen

Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Email oder Brief

Art. 15 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Subsidiäres Recht

Soweit die Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15.03.2025 angenommen und treten rückwirkend auf den 31.01.2025 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen

Capra Grigia Schweiz / Capra Grigia Suisse / Capra Grigia Svizzera

Der Präsident

Der Vizepräsident

Martin Ramp

Christian Fischer